

Kuscheljustiz

Was als gebotene Härte im Strafvollzug betrachtet wird, ist immer relativ. Wer allerdings glaubt, früher sei alles besser gewesen, erliegt einem Irrtum.

Von Peter Schneider

Die Geschichte hat zuweilen einen ausgesprochenen Sinn für Ironie. Ausgerechnet die gnadenlosesten Mörder, die skrupellosesten Exekutoren kurzer Prozesse und Apologeten rücksichtsloser Härte haben in der Nachkriegszeit von dem profitiert, was man heute hierzulande «Kuscheljustiz» schimpft. Nehmen wir als Beispiel unter vielen den Fall von Dr. iur. Helmut Bischoff. Bischoff, 1908 geboren und 1993 gestorben, war als SS-Obersturmbannführer zunächst der Leiter eines Einsatzkommandos in Polen und seit 1943 der Chef des Sicherheitsdienstes des KZ Mittelbau-Dora. Unter anderem war Bischoff für die Deportation von Juden verantwortlich und die Massenexekutionen im KZ Mittelbau-Dora.

Bischoff wurde 1967 in Essen wegen Kriegsverbrechen angeklagt; das Verfahren wurde 1970 mit Berufung auf den schlechten Gesundheitszustand des Angeklagten eingestellt, mit folgender Begründung: «Sollte dieses Urteil, was nach den bisherigen Ermittlungen der Hauptverhandlung zumindest nicht unwahrscheinlich ist, dahin lauten, dass der Angeklagte Bischoff als Mörder verurteilt wird, so ist nach dem Ergebnis der Begutachtung durch den Sachverständigen de Boor damit zu rechnen, dass es bei dem Angeklagten Bischoff infolge der Verkündung des Urteils zu einer exzessiven Blutdrucksteigerung kommt, die seinen Tod - möglicherweise noch im Gerichtssaal - zur Folge hat.»

Wer heute von Kuscheljustiz spricht, bezieht sich allerdings nicht auf diesen zum System geronnenen Justizskandal der Nachkriegszeit, die Schonung der NS-Täter und die Gleichgültigkeit gegenüber deren Opfern, sondern auf die Folgen eines imaginären 68er Zeitgeistes, der unsere heutige Rechtsprechung angeblich beherrscht. Ein komplett aus unfähigen Rechtspolitikerinnen, sozialarbeiterisch gestimmten Justizorganen und alles verstehenden und darum entschuldigenden Psychiatern.

Was sich hinter dem Vorwurf verbirgt, ist ein Gemisch aus (verständlichem) Unbehagen über die Abschaffung des kurzen Freiheitsentzugs zugunsten bedingter Geldstrafen, einem Misstrauen gegenüber dem Ermessensspielraum der Richter, dem Wunsch nach einem sich ausschliesslich an der Tat und nicht an der Täterin orientierenden Strafmass, einem soliden Ressentiment gegenüber Psychiatrie, Psychologie und therapeutischen Massnahmen und der damit einhergehenden, zum Programm erhobenen Weigerung, sich mit den sozialen und psychischen Bedingungen einer Tat zu befassen. Wie immer und aus welchen Motiven man den Begriff Kuscheljustiz gebraucht: Es wird damit insinuiert, es habe einmal eine bessere Zeit der Justiz gegeben. Wie bei allen solchen unhistorischen Historisierungen fehlt stets ein konkretes Bezugsdatum. In diesem unbestimmten «frühen» war halt mehr Lassetta, waren mehr Zucht und Ordnung. Wahrscheinlich hätte man auch keine Mühe, von vielen der empörten Antikuscher ihre Unterschrift unter eine Petition mit dem Titel «Mord und Vergewaltigung gehören endlich verboten» zu bekommen.

Ein vages Bezugsdatum bleibt natürlich dennoch das magische Jahr 1968. Es steht nicht nur für die Einführung der Kuschelpädagogik, unter der die Menschheit freilich erst mit einer Verzögerung von dreissig Jahren zu leiden begann, sondern eben auch für den Beginn des Trends zur Kuscheljustiz, auch wenn dieser Begriff in der Schweiz erst etwa zehn Jahre alt ist. Kuscheljustiz ist so etwas wie justizielle Kuschelpädagogik. Dass noch niemand auf die Idee gekommen ist, passend dazu den Vorwurf der «Kuschelpsychiatrie» zu formulieren, ist geradezu verwunderlich. Die Schwammigkeit des Begriffs und seine anekdotische Verwendung machen den Begriff der Kuscheljustiz untauglich für das, was er angeblich leisten soll: Justizkritik. Er ist in seinem Kern so dumm wie die Frage: Warum brauchen Kriminelle eigentlich eine Verteidigung? Eine unerwartete Volte schlug die Kuscheljustiz-Debatte, als im *Blick* darüber diskutiert wurde, was man mit einem lebenslänglich verwahrten Sexualstraftäter machen solle, der sich durch assistierten Suizid aus dem Leben im Gefängnis verabschieden wollte. Während die Täterschoner die Exit-Lösung als Menschenrecht betrachteten, pochte die Härtefraktion auf Weiterschmören bis zum bitteren Ende.

Lebensstrafe versus Todeskuschel: Vor Überraschungen ist man nie gefeit.



Peter Schneider
ist Psychoanalytiker, Schriftsteller und Satiriker.